

19. Kelchglas
20. Wannen aus Polyäthylen
21. Eßbestecke (rostfrei und mit Silberauflage)
22. Emaillegeschrir (Blechemaille)
23. Elektroherde
24. Haushaltskühlschränke
25. Haushaltswaschmaschinen
26. Bügel- und Bohnermaschinen
27. Elektrische Durchlauferhitzer
28. Gußeiserne Badewannen
29. Gasherde
30. Kombinierte Gas-Kohle-Herde
31. Gasgeräte für Flüssiggas aller Art (außer Campinggasgeräte)
32. Werkzeuge aller Art einschl. elektr. Handwerkzeuge
33. Drahtgeflecht aus Metall und ähnliche Ausführungen mit gleichem Gebrauchswert
34. Bau- und Möbelbeschläge
35. Koffer-, TT-Empfänger und Autosuper
36. Foto-, Kino-Objektive
37. Prismen-Theatergläser
38. Binokulare und monokulare Prismenferngläser
39. Personenkraftwagen
40. Kleinroller, Kleinmotorräder bis 75 cm³ und Mopeds
41. Motorrad- und Motorrollerdecken und -Schläuche.

**Anordnung
zur Aufhebung bzw. Änderung
von Materialeinsatzlisten
und Werkstoffeinsatzbestimmungen**

vom 7. Dezember 1967

§1

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung vom 25. März 1961 zur Einführung der Staatlichen Materialeinsatzliste St 1 — Richtlinie über den Einsatz unberuhigter und halbberuhigter Stähle — (Sonderdruck Nr. 337 des Gesetzblattes)
2. die Anordnung vom 20. Mai 1965 über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl — Werkstoffeinsatzbestimmung für nickelhaltigen Stahl — (GBI. III S. 103)
3. die Verfügung des ehemaligen Volkswirtschaftsrates vom 15. September 1964 über die Herausnahme von Walzstahl (IIa-Material) aus der Fondierung (Verfügungen und Mitteilungen des Volkswirtschaftsrates Nr. 15/1964).

§2

Die Anlage zur Anordnung vom 3. Februar 1961 zur Einführung der Staatlichen Materialeinsatzliste — Ein-

satz von Verschleißschutzteilen aus Mansfelder Kupferschieferschlacke /— (Sonderdruck Nr. 334 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I

Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

- „1. als Rohre und Krümmer in stationären Leitungen, bei hydraulischem Transport von feststoffhaltigen Medien jeder Art und pneumatischem Transport von Feinstoffen, z. B. als Förderleitungen für Versatzmaterial, Entaschung, Kohlenstaub, Flugkoksrückführung, Zementstaub, Kalkstaub, Feinerz und sandhaltige Abwässer.“

Ziff. 5 erhält folgende Fassung:

- „5. als Segmente zum Auskleiden von Zyklonen.“

Ziff. 6 erhält folgende Fassung:

- „6. als Segmente zum Auskleiden von Saugzuggehäusen.“

Abschnitt II

Der letzte Absatz erhält folgende Fassung:

„Für technisch begründete Anträge auf Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist entsprechend § 14 Abs. 5 obiger Anordnung ein technisches Gutachten einzuholen, das vom VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck Eisleben erteilt wird.“

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1967

**Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali**

I. V.: O p p e r m a n n
Stellvertreter des Ministers

**Preisordnung Nr. 845/1
— Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter —
vom 11. Dezember 1967**

§1

Der § 2 der Preisordnung Nr. 845 vom 18. November 1957 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Konsumgüter (GBI. I S. 619) wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Gegenstände, die Kunden im Rahmen des Kundendienstes einmalig unentgeltlich für einen begrenzten Zeitraum zur Probe überlassen wurden, sind keine Gebrauchsgüter nach Abs. 1. Bei diesen Gegenständen hat eine Herabsetzung des Preises jedoch stets zu erfolgen, wenn die probeweise Überlassung zu einer erkennbaren Gebrauchswertminderung geführt hat. Eine Verpflichtung zur Herabsetzung des Preises nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.“

§2

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1967

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

L e m k e
Staatssekretär